



EINGEGANGEN - 1. Dez. 2003

10

848

Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 30. August 1978 wurde die **Schweizerische Energie-Stiftung** mit Sitz in Zürich gestützt auf § 16 lit. d aStG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 78/10 208 II).

Nach Einsicht in die Statuten, Ausgabe 1994, sowie die Jahresberichte und Jahresrechnungen 2000 bis 2002 ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne von § 61 lit. f StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die Stiftung übt seit Jahren eine aktive gemeinnützige Tätigkeit aus. Es rechtfertigt sich daher, die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung zu bestätigen.

Das Kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die **Schweizerische Energie-Stiftung** mit Sitz in Zürich weiterhin gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung *betreffend Staats- und Gemeindesteuern* können die Gesuchstellerin und die Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, Sumatrastrasse 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erheben.

4. Gegen diese Verfügung *betreffend die direkte Bundessteuer* können die Gesuchstellerin und das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer, beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, innert dreissig Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erheben. Sofern die Einsprecherin zustimmt, wird diese Einsprache als Beschwerde an die kantonale Bundessteuer-Rekurskommission weitergeleitet. Die Einsprache muss für diesen Fall die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
- a) SCHWEIZERISCHE ENERGIE-STIFTUNG, Herr Reto Planta, Sihlquai 67, 8005 Zürich,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Registerabteilung,
 - d) das kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer.

Zürich, den
Sw/sst

27. Nov. 2003

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:



Versandt am:

27. Nov. 2003

lic.iur. P. Schwaibold